

### Änderungen bei der Mehrwertsteuer ab 1. Januar 2025

Per 1. Januar 2025 treten das teilrevidierte Mehrwertsteuergesetz, die teilrevidierte Mehrwertsteuerverordnung sowie diverse weitere Änderungen in Kraft.

Ab diesem Zeitpunkt müssen alle MWST-pflichtigen Unternehmen die MWST online abrechnen. Das Abrechnungsformular kann nicht mehr auf Papier bestellt werden.

Neu gelten die grossen Online-Versandhandelsplattformen als Leistungserbringer.

Zudem können neu mehr als zwei Saldosteuersätze gewählt werden. Wichtig bleibt die 10%-Regel, d.h. ein neuer Saldosteuer-satz ist anzuwenden, sofern der Umsatzanteil der jeweiligen Tätigkeit mehr als 10% des steuerbaren Gesamtumsatzes beträgt.

### Vereinfachungen für KMU

Die MWST kann vierteljährlich, halbjährlich oder monatlich abgerechnet werden.

Ab dem 1. Januar 2025 dürfen Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis CHF 5'005'000 auf Antrag hin die Mehrwertsteuer jährlich abrechnen. Dies stellt eine administrative Erleichterung dar. Der Abrechnungsprozess kann damit effizienter gestaltet werden.

Um von der jährlichen Abrechnung profitieren zu können, müssen die bisherigen und künftigen MWST-Abrechnungen fristgerecht eingereicht und bezahlt worden sein resp. werden.

Der Antrag für die jährliche Abrechnung kann ab Januar 2025 beantragt werden. Damit bereits für das Jahr 2025 jährlich abgerechnet werden darf, muss der Antrag bis spätestens am 28. Februar 2025 eingereicht werden.

In Bezug auf die Deklaration ändert die jährliche Abrechnung nichts. Auch bei der jährlichen Abrechnung können Korrekturabrechnungen und Jahresabstimmungen eingereicht werden. Die jährliche Abrechnung muss jeweils bis Ende Februar des Folgejahres eingereicht und bezahlt werden.

Die jährliche Abrechnung ist verbunden mit der Verpflichtung zur Zahlung von Raten. Die Raten werden von der ESTV festgesetzt.

Bei der effektiven Abrechnungsmethode sind drei Raten und bei der Saldosteuer-satzmethode eine Rate zu bezahlen.

Wenn ein Unternehmen je nach dem einen Vorsteuerüberschuss hat, kann es aus Liquiditätsgründen besser sein, weiterhin quartalsweise abzurechnen. Gerne beraten wir Sie.

### Steuergesetzrevision 2025 Luzern

Bei den natürlichen Personen treten folgende Änderungen per 1. Januar 2025 in Kraft:

- neuer degressiver Sozialabzug für tiefe Einkommen
- Vereinfachung und Erhöhung des Kinderabzugs auf neu CHF 8'000 für alle Kinder ohne auswärtigen Aufenthalt
- Erhöhung des Eigenbetreuungsabzugs von CHF 1'000 auf CHF 2'000
- Erhöhung des Abzugs für Drittbetreuung von CHF 6'100 auf CHF 20'000

Bei den juristischen Personen wird per 1. Januar 2025 die Kapitalsteuer je Einheit auf 0,25 Promille und ab 2028 auf eine feste Kapitalsteuer von 0.01 Promille gesenkt (das Zweisatzmodell wird ab 2028 aufgegeben). Zudem werden Gewinne aus Patenten neu zu 90 Prozent (bisher 10 Prozent) entlastet.

### Änderungen Sozialversicherungen ab dem 1. Januar 2025

Alle AHV/IV-Renten werden per 1. Januar 2025 der aktuellen Preis- und Lohnentwicklung angepasst und um 2,9 % erhöht. Diese Anpassung gemäss dem gesetzlichen Mischindex hat der Bundesrat beschlossen.

- 1. Säule – AHV Altersrenten
  - Max. pro Monat CHF 2'520
  - Min. pro Monat CHF 1'260
  - Max. Ehepaarrente pro Monat CHF 3'780Nicht Erwerbstätige und Personen ohne Ersatzeinkommen bezahlen pro Jahr den Mindestbeitrag von CHF 530.
- 2. Säule – Berufliche Vorsorge
  - Eintrittsschwelle pro Jahr CHF 22'680
  - Min. versicherter Jahreslohn CHF 3'780
  - Max. versicherter Jahreslohn CHF 90'720
  - Koordinationsabzug pro Jahr CHF 26'460
  - Gesetzlicher Mindestzinssatz 1.25%
- 3. Säule – Gebundene Vorsorge
  - mit 2. Säule CHF 7'258
  - ohne 2. Säule CHF 36'288

Eine komplette Übersicht finden Sie unter [www.marty-treuhand.ch/downloads](http://www.marty-treuhand.ch/downloads).

### **Nachträgliche Einkäufe in Säule 3a**

In der Schweiz erwerbstätige Personen, die ab 1. Januar 2025 nicht jedes Jahr die für sie maximal zulässigen Beiträge in ihre Säule 3a einbezahlt haben, können diese Beiträge künftig bis zu zehn Jahre rückwirkend noch einzahlen und diese Einkäufe von den Steuern abziehen.

Zusätzlich zum ordentlichen Beitrag ist pro Jahr ein Einkauf in die Säule 3a in Höhe des sogenannten «kleinen Beitrages» zulässig (2026 beispielsweise maximal CHF 7'258).

Wer einen Einkauf tätigen möchte, muss zu Beiträgen in die Säule 3a berechtigt sein, d.h. über ein AHV-pflichtiges Erwerbseinkommen in der Schweiz verfügen, sowohl im Jahr, in dem der Einkauf stattfindet, als auch im Jahr, für das nachträglich Beiträge einbezahlt werden. Weiter setzt ein Einkauf voraus, dass der ordentliche Jahresbeitrag im betreffenden Jahr vollständig entrichtet wird.

Der Einkauf ist zusätzlich zum ordentlichen Jahresbeitrag in die Säule 3a vollständig vom steuerbaren Einkommen abzugsfähig.

Einkäufe können erstmals im Steuerjahr 2026 rückwirkend fürs 2025 gemacht werden. Darum ist es wichtig, dass Sie im Jahr 2024 die Einzahlung noch ausführen.

### **Optimierung in der Säule 3a**

So nutzen Sie die steuerlichen Abzüge der Einzahlungen in die Säule 3a am besten:

- Schöpfen Sie die jährlichen Maximalbeiträge aus, wenn Sie die Möglichkeit dazu haben.
- Wenn Sie und Ihre Partnerin/Ihr Partner erwerbstätig sind: Zahlen Sie beide in die Säule 3a ein.
- Eröffnen Sie ab rund CHF 50'000 ein neues Säule 3a-Konto. Dadurch können die Guthaben später gestaffelt bezogen werden, was steuerlich optimal ist.
- Investieren Sie in Wertschriften und profitieren Sie von langfristig erhöhten Renditechancen.
- Legen Sie eine Auszahlungsstrategie fest und vermeiden Sie steuerlich nachteilige Kumulationen. Die Auszahlung verschiedener Guthaben aus der Säule 3a (und allenfalls eines Kapitalbezugs aus der beruflichen Vorsorge) werden addiert und kumuliert pro Jahr besteuert.

### **Abzug von Spenden**

Die Vorweihnachtszeit ist Spendenzeit. Dabei ist zu beachten, dass nur in der Steuerperiode freiwillig getätigte Zuwendungen an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke steuerbefreit sind, steuerlich abzugsfähig sind. Beiträge für Clubmitgliedschaften oder Sportvereine sind nicht abzugsfähig.

### **Vereinfachtes Abrechnungsverfahren Plus für Hausdienstangestellte**

Ab 2025 wird die Unfallversicherung in das vereinfachte Abrechnungsverfahren integriert. Hausdienst-Arbeitgebende können somit alle Sozialversicherungsbeiträge und die Unfallversicherung zentral über die Ausgleichskasse abwickeln. Die Unfallversicherung wird dabei automatisch abgeschlossen.

Dieses vereinfachte Verfahren reduziert den administrativen Aufwand erheblich und ist besonders attraktiv für Haushalte und Kleinbetriebe, die auf effiziente und unkomplizierte Lösungen angewiesen sind. Ziel ist es, die Abrechnung für alle Beteiligten so einfach wie möglich zu gestalten.

### **Hypothekarischer Referenzzinssatz**

Die Mietzinsgestaltung in der Schweiz orientiert sich am hypothekarischen Referenzzinssatz, welcher vierteljährlich vom Bundesamt für Wohnungswesen (BWO) veröffentlicht wird.

Nachdem der Referenzzinssatz im 2023 zweimal angehoben wurde, liegt er derzeit noch immer bei 1.75%.

Eine Zinssenkung wird im 2025 erwartet. Die nächste Veröffentlichung erfolgt am 3. März 2025.

---

### **Marty Treuhand AG - Marty Immo AG**

Habsburgerstrasse 26  
6003 Luzern  
Tel. +41 41 556 66 80

Bärenmatte 1  
6403 Küssnacht  
Tel. +41 41 850 30 11

Mail: [marty@marty-treuhand.ch](mailto:marty@marty-treuhand.ch)  
[www.marty-treuhand.ch](http://www.marty-treuhand.ch)